

# **GEMEINDE EIKEN**



## **RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

Inkraftsetzung: 01. August 2018

Revision: 01. August 2021

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

|        |                                                    |   |
|--------|----------------------------------------------------|---|
| Art. 1 | Antrag                                             | 3 |
| Art. 2 | Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge | 3 |
| Art. 3 | Festsetzung der Gemeindebeiträge                   | 4 |
| Art. 4 | Auszahlung                                         | 4 |
| Art. 5 | Änderung der Verhältnisse                          | 4 |

### **II. Kindertagesstätten**

|        |                                      |   |
|--------|--------------------------------------|---|
| Art. 6 | Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge | 5 |
|--------|--------------------------------------|---|

### **III. Schulergänzende Tagesstrukturen**

|        |                                      |   |
|--------|--------------------------------------|---|
| Art. 7 | Leistungen                           | 5 |
| Art. 8 | Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge | 5 |

### **IV. Tagesfamilien**

|        |                                      |   |
|--------|--------------------------------------|---|
| Art. 9 | Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge | 6 |
|--------|--------------------------------------|---|

### **V. Schlussbestimmungen**

|         |                           |   |
|---------|---------------------------|---|
| Art. 10 | Inkraftsetzung            | 6 |
| Art. 11 | Anpassung der Richtlinien | 6 |

|          |                           |   |
|----------|---------------------------|---|
| Anhang 1 | Maximaler Gemeindebeitrag | 7 |
| Anhang 2 | Anspruchsberechtigung     | 7 |

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Eiken folgende Richtlinien:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Antrag**

Antrag

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

<sup>2</sup> Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

<sup>3</sup> Mit dem Antrag wird der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

<sup>4</sup> Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

<sup>5</sup> Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

<sup>6</sup> Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

<sup>7</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

### **Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge**

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

<sup>2</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

<sup>5</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

<sup>6</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

<sup>7</sup> Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

### **Art. 3 Festsetzung der Gemeindebeiträge**

Festsetzung der Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

### **Art. 4 Auszahlung**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge werden quartalsweise, nach Bezug der Leistung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Bei Bezügern von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Sozialen Dienste Eiken.

<sup>3</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>4</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

### **Art. 5 Änderung der Verhältnisse**

Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Eiken, innert einer Woche nach der Änderung, der Gemeinde schriftlich melden.

<sup>2</sup> Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

<sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

<sup>4</sup> Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

<sup>5</sup> Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch die Gemeinde, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

## **II. Kindertagesstätten**

### **Art. 6 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge**

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

<sup>2</sup> Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

<sup>3</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

<sup>4</sup> Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

## **III. Schulergänzende Tagesstrukturen**

### **Art. 7 Leistungen**

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung, die Mittagsbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung gemäss Betriebskonzept Tagesstrukturen. Während der Schulferien wird derzeit keine Ferienbetreuung angeboten

### **Art. 8 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge**

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

<sup>3</sup> Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

#### **IV. Tagesfamilien**

##### **Art. 9 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge**

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

<sup>3</sup> Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

<sup>4</sup> Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 10 Anpassung der Richtlinien**

Anpassung der Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 2017.

##### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Inkraftsetzung

Die Revision dieser Richtlinien mit Inkraftsetzung per 1. August 2018 tritt per 1. August 2021 in Kraft.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Grunder

Claudia Müller

**GEMEINDE EIKEN**  
**RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**  
vom 01. August 2021

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

| <b>Massgebendes Einkommen</b> | <b>Gemeindebeitrag</b> |
|-------------------------------|------------------------|
| bis CHF 25'000                | 75 %                   |
| bis CHF 30'000                | 70 %                   |
| bis CHF 35'000                | 65 %                   |
| bis CHF 40'000                | 60 %                   |
| bis CHF 45'000                | 55 %                   |
| bis CHF 50'000                | 50 %                   |
| bis CHF 55'000                | 45 %                   |
| bis CHF 60'000                | 40 %                   |
| bis CHF 65'000                | 35 %                   |
| bis CHF 70'000                | 30 %                   |
| bis CHF 75'000                | 25 %                   |
| bis CHF 80'000                | 20 %                   |
| bis CHF 85'000                | 15 %                   |
| bis CHF 90'000                | 10 %                   |
| bis CHF 95'000                | 5 %                    |
| bis CHF 100'000               | 0 %                    |

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens. (CHF 1000=1 %).

| <b>Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten</b> | <b>Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben</b> | <b>Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 20 %                                                                            | 120 %                                                                                                                                                             | 44                                                               |
| 30 %                                                                            | 130 %                                                                                                                                                             | 66                                                               |
| 40 %                                                                            | 140 %                                                                                                                                                             | 88                                                               |
| 50 %                                                                            | 150 %                                                                                                                                                             | 110                                                              |
| 60 %                                                                            | 160 %                                                                                                                                                             | 132                                                              |
| 70 %                                                                            | 170 %                                                                                                                                                             | 154                                                              |
| 80 %                                                                            | 180 %                                                                                                                                                             | 176                                                              |
| 90 %                                                                            | 190 %                                                                                                                                                             | 198                                                              |
| 100 %                                                                           | 200 %                                                                                                                                                             | 220                                                              |

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung